

Sportverein Magstadt 1897 e.V.

Vereinssatzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 7. November 1897 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Magstadt 1897 e.V.", abgekürzt SV Magstadt 1897 e.V.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Magstadt und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart (Registernummer: VR 240403) eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Die Vereinsfarben sind rot-weiß.
- 5) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.
- 6) In den Satzungen und den Ordnungen des Sportverein Magstadt 1897 e.V. ist bei den Personen aus redaktionellen Gründen nur die männliche Form gewählt. Gemeint sind in diesen Fällen immer weibliche, männliche und diverse Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports und der gesundheitsorientierten Bewegung sowie Angebote der bewegungsorientierten Jugendarbeit und Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen und -maßnahmen verwirklicht.
- 2) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit die Funktion des Sports als verbindendes Element zwischen Nationalitäten, Kulturen, Religionen und sozialen Schichten zu fördern. Er bietet Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität eine sportliche Heimat. Mitglieder, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Vereinsleben offenbaren, werden aus dem Verein ausgeschlossen.
- 3) Dem Verein liegen der Schutz und die Förderung der ihm und seinen Mitgliedern und Mitarbeitern anvertrauten Menschen sehr am Herzen. Er stellt es sich zur Aufgabe, für deren Integrität, körperliche und seelische Unversehrtheit sowie Selbstbestimmung

einzutreten. Er bekennt sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

- 4) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 5) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 4 trifft der Vorstand. Entscheidungen über eine entgeltliche Vereinstätigkeit der Vorstandsmitglieder nach Abs. 4 trifft der Hauptausschuss. Gleiches gilt für die Vertragsbeendigung.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) Ordentliche Mitglieder
 - b) außerordentliche Mitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder
- 2) Ordentliche Mitglieder sind alle natürlichen Personen
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine
- 4) Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell und materiell unterstützen wollen. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
- 5) Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die sich um die Förderung und die Arbeit des Vereins besonders verdient gemacht haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Formular (digital oder analog) voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag minderjähriger Mitglieder bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem das minderjährige Mitglied volljährig wird.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich die um eine Mitgliedschaft bewerbende Person zu den Grundsätzen des Vereins bekennt und diese nachhaltig unterstützt.

- 3) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand, die keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
- 4) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand.
- 5) Eine Abteilungsmitgliedschaft setzt die Mitgliedschaft im Hauptverein voraus.
- 6) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand festgelegt.
- 7) Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Näheres dazu regelt die Ehrungsordnung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 2) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsstelle bis spätestens 31. Dezember und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag gültigen Regelungen entsprechend.
- 3) Die Beendigung der Mitgliedschaft in einer Abteilung führt nicht zu einer Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein muss gemäß Abs. 2 ordnungsgemäß erfolgen. Die Beendigung der Mitgliedschaft im Hauptverein führt automatisch zur Beendigung der Mitgliedschaft in den Abteilungen. Eine gesonderte Kündigung der Abteilungsmitgliedschaft ist dann nicht notwendig.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Ausschlussgründe sind insbesondere
 - a) grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins,
 - b) Rückstand der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung,
 - c) unsportliches Verhalten oder ein Verstoß gegen die Fair-Play-Regeln,
 - d) vereinsschädigendes Verhalten innerhalb des Vereins und in der Öffentlichkeit,
 - e) Verstoß und Missachtung der Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes. Näheres dazu ist in einem Schutzkonzept für Kinder und Jugendliche verbindlich geregelt.
- 5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen

Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.

- 6) Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen ein Berufungsrecht an den Hauptausschuss zu.
- 7) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- 2) Jedes ordentliche Mitglied über 16 Jahre ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
- 3) Die ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
- 4) Die außerordentlichen Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Württembergischen Landessportbund.
- 5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und weiteren Kontaktdaten
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- 6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 6 Ziffer 5) nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 7 Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- 3) Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern grundlegend folgende Daten:
 - a) Name
 - b) Anschrift
 - c) Kontaktdaten (Adresse, E-Mail-Adresse, Telefon-/Mobilfunknummer)
 - d) Vereinsbezogene Daten (u.a. Eintritt, Ehrungen, Ämter, Mitgliedsnummer, Lizenzen)
 - e) Kontodaten
- 4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 5) Eine Datenschutzerklärung für den Zweck der Vereinsverwaltung wird vom Vorstand beschlossen.
- 6) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten.

§ 8 Beiträge und Dienstleistungen

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten.
- 2) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstands vom Hauptausschuss per einfachem Beschluss festgelegt. Kurs-, Verwaltungs- und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgesetzt.
- 3) Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) Einmalige Aufnahmegebühr

- b) Jährlicher Mitgliedsbeitrag an den Hauptverein
 - c) Umlagen
 - d) Kursgebühren
 - e) Verwaltungsgebühren
 - f) Abteilungsbeiträge
 - g) Spartenbeiträge
- 4) Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, die zur Erhaltung bzw. Verbesserung der Vereinseinrichtungen und –anlagen festgelegten Arbeitsstunden zu leisten. Im Falle der Nichtleistung, die ersatzweise festgesetzten Stundenvergütungen, zu erbringen.
 - 5) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
 - 6) Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
 - 7) Die gesetzlichen Vertreter von minderjährigen Vereinsmitgliedern verpflichten sich zur Leistung der Beitragspflichten der Minderjährigen gegenüber dem Verein.
 - 8) Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt. Das betroffene Mitglied wird darüber rechtzeitig vom Verein informiert.
 - 9) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet der Vorstand, wobei pro Beitragsjahr eine Höchstgrenze von jeweils dem dreifachen eines Jahresbeitrages besteht.
 - 10) Die Abteilungen sind ermächtigt, von ihren Mitgliedern, neben dem Beitrag zum Hauptverein, für einzelne Leistungen und Angebote der Abteilung Zusatzbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen zu erheben, wenn das Mitglied diese Leistungen in Anspruch nehmen möchte.
 - 11) Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen kann der Hauptausschuss in der Beitragsordnung regeln.

§ 9 Organe

- 1) Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Hauptausschuss
 - c) der Vorstand
 - d) der Vereinsrat

- 2) Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

- 1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 11 Besondere Vertreter

- 1) Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen und für einzelne Projekte besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.
- 2) Die von den Abteilungsversammlungen gewählten Abteilungsleiter sind besondere Vertreter gemäß § 30 BGB und diesen wird vom Vorstand die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung der jeweiligen Abteilung übertragen.
- 3) Die besonderen Vertreter werden nicht in das Vereinsregister eingetragen. Sie erhalten vom Vorstand eine Bestellsurkunde.
- 4) Die Aufgaben und Zuständigkeiten der besonderen Vertreter werden in einer Geschäftsordnung gesondert geregelt.

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand durch Veröffentlichung im Magstadter Mitteilungsblatt oder anderen Medien unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
- 3) Die Mitglieder können ihre Beschlüsse fassen
 - a) in Form einer Präsenzveranstaltung mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder,
 - b) im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. virtuelle Mitgliederversammlung),

- c) ohne Versammlung im Wege eines schriftlichen Umlaufverfahrens,
 - d) in kombinierter Form der zuvor genannten Formate.
- 4) Es gelten für die Durchführung jeweils die gleichen Voraussetzungen und Anforderungen gemäß Satzung, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts Abweichendes regelt.
 - 5) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl der Protokollführung (vgl. Geschäftsordnung)
 - b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c) Entgegennahme der Berichte der Abteilungen
 - d) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Wahl des Vorstandes
 - g) Wahl der Kassenprüfer
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - 6) Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim ersten Vorsitzenden eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen.
 - 7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung ist ausgeschlossen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die gesetzlichen Vertreter der Minderjährigen sind von der Ausübung des Stimmrechts ausgeschlossen.
 - 8) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
 - 9) Die Protokolle der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, zu unterschreiben.
 - 10) Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Hauptausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

- 1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- 2) Hierzu ist er verpflichtet, wenn:

- a) das Interesse des Vereins es erfordert, oder
- b) die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 14 Hauptausschuss

- 1) Dem Hauptausschuss gehören an:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes
 - b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
 - c) weitere vom Vorstand eingeladene, nicht stimmberechtigte Beisitzer.
- 2) Sitzungen des Hauptausschusses sind mindestens einmal im Jahr durchzuführen und zu protokollieren.
- 3) Dem Hauptausschuss obliegt:
 - a) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - b) die Beschlussfassung über die bestehenden Ordnungen des Vereins,
 - c) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Abteilungen,
 - d) die Beschlussfassung über die Gründung und Auflösung von Sparten,
 - e) Berufungen gegen Ausschlussbeschlüsse des Vorstandes.
- 4) Der Hauptausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Vorstandes und mindestens 50% der Abteilungsververtretung anwesend sind.

§ 15 Vorstand

- 1) Den Vorstand bilden:
 - a) der Erste Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - b) der Zweite Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - c) der Finanzvorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB)
 - d) der Jugendvorstand
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch eines der genannten Vorstandsmitglieder (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) vertreten. Das die Vertretung ausübende Vorstandsmitglied hat die Pflicht, die beiden anderen § 26 BGB-Vorstände im Vorfeld der Vertretungsausübung zu informieren. Genaueres ist in der Geschäftsordnung des Vorstands geregelt.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von mindestens 2 und maximal 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

- 5) Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des zweiten Vorsitzenden.
- 7) Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2 Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 8) Über alle Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu erstellen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 16 Vereinsrat

- 1) Der Vorstand kann einen Vereinsrat einsetzen und berufen. Der Vereinsrat berät den Vorstand u.a. in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Weiterentwicklung des Vereins
 - b) Struktur und Organisation des Vereins
 - c) Beitragsangelegenheiten
- 2) Diese Aufzählung ist nicht abschließend. Die Beschlüsse und Vorschläge des Vereinsrats sind für den Vorstand nicht bindend.

§ 17 Vereinsjugend

- 1) Für die Bearbeitung der Jugendangelegenheiten ist die Vereinsjugend zuständig. Die Vereinsjugend wird gemäß einer von der Jugendversammlung beschlossenen Jugendordnung tätig, welcher der Zustimmung des Hauptausschusses bedarf.

§ 18 Ordnungen

- 1) Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Vorstandsordnung, eine Ordnung für die besonderen Vertreter, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Jugendordnung und Abteilungsordnungen sowie weitere Ordnungen geben. Mit Ausnahme der Geschäftsordnung und der Vorstandsordnung, die vom Vorstand zu beschließen sind, ist der Hauptausschuss für den Erlass der Ordnungen zuständig. Die Mitglieder sind über Veränderungen der Ordnungen zu informieren.

§ 19 Abteilungen

- 1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet.
- 2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter und dessen Stellvertreter geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB. Er besitzt weitere Befugnisse und ist für diese auch verantwortlich. Die Befugnisse sind in der Ordnung der besonderen Vertreter geregelt.
- 3) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben ihres sportlichen Bereichs unter Beachtung der Satzung, der Vereinsordnungen sowie der Beschlüsse der Vereinsorgane des Hauptvereins. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für Abteilungen entsprechend.
- 4) Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel sowie die eigenen Einnahmen selbständig. Sie dürfen Verbindlichkeiten nur für satzungsgemäße Zwecke im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel eingehen. Die Kassenführung kann jederzeit von Mitgliedern des Vorstandes geprüft werden.

§ 20 Sparten

- 1) Für alle von Mitgliedern eigenständig organisierten Sportgruppen kann der Vorstand Sparten einführen und auflösen. Der Hauptausschuss bestätigt die Einrichtung der Sparten.
- 2) Sparten sind keine eigenständigen Struktureinheiten des Vereins und zur Teilnahme am Spartentraining müssen die Teilnehmer des Spartensports Mitglied im Hauptverein sein.
- 3) Sparten benennen eine Spartenleitung, die den Sportbetrieb in der Sparte organisiert.
- 4) Der Vorstand verwaltet die ihnen zugewiesenen Mittel, verwaltet den Sportbetrieb und führt die Geschäfte. Entscheidungen zum Sportbetrieb trifft der Vorstand auf Vorschlag der Spartenleitung.
- 5) Für den Sportbetrieb erhebt der Hauptverein eine Spartengebühr, die die Teilnehmer der Sparte für ihren Sportbetrieb einsetzen können.

§ 21 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand. Die Abteilungen verfahren entsprechend.

- 2) Scheidet ein gewählter Kassenprüfer während der Amtszeit gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied für die verbleibende Amtszeit der Kassenprüfer bis zur nächsten regulären Wahl berufen.
- 3) Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins, einschließlich etwaiger Sonderkassen / Barkassen. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet.
- 4) Der Prüfbericht ist dem Hauptausschuss vorzulegen, über Beanstandungen müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.
- 5) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.
- 6) Einzelheiten der Kassenprüfung regelt die Finanzordnung.

§ 22 Strafbestimmungen

- 1) Der Vorstand kann folgende Ordnungsmaßnahmen gegen die Mitglieder des Vereins verhängen, wenn sie gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins verstoßen oder wenn sie das Ansehen, die Ehre oder das Vermögen des Vereins schädigen:
 - a) Verweis
 - b) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss gemäß § 5 Ziffer 4) der Satzung.

§ 23 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 4) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

- 5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Magstadt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden darf.

§ 24 Inkrafttreten

- 1) Die Änderung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am xx. Juni 2024 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 08. Mai 2015. Die Änderungen wurden am xx.xx.2024 in das Vereinsregister eingetragen.